



Brüssel, den 20. September 2024  
(OR. en)

13045/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0280(COD)**

CODEC 1756  
MI 773  
COMPET 872  
IND 424

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Konformitätsvermutung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. September 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 91 und Artikel 114 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2022 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 8. Februar 2023 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Europäische Parlament auf seiner Plenartagung vom 16. bis 19. September 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 12572/22 + ADD 1-5 + ADD 2 REV 1.

<sup>2</sup> ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 95.

<sup>3</sup> ABl. C 157 vom 3.5.2023, S. 82.

<sup>4</sup> Dok. 13044/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/24 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Luxemburgs als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---